

Polizei Hamburg

wir informieren (barrierefreie Leseversion)

PEDELEC & E-BIKE

Seit einiger Zeit sind zunehmend Fahrräder im Straßenverkehr zu sehen, die einen zusätzlichen Elektroantrieb haben. Je nach Motorleistung, Höchstgeschwindigkeit, Antrieb sind hier ggf. Vorschriften aus dem Fahrerlaubnis-, Versicherungs-, Zulassungs- oder dem Verhaltensrecht zu beachten.

Im Folgenden möchten wir Ihnen daher ein paar Informationen anbieten:

PEDELEC – Fahrräder mit Tretunterstützung

Fahrrad mit Tretunterstützung

Motorleistung maximal 250 Watt. Ab 25 km/h, oder wenn die Pedalen nicht getreten werden, wird die Motorunterstützung eingestellt. Das Pedelec ist wie

ein Fahrrad auszurüsten und zu betreiben.

Folge: Kein Mindestalter (empfohlen wird ein Mindestalter von 14 Jahren). Sichere Handhabung des Fahrzeugs

und Eignung des Fahrers sind Voraussetzung. Gekennzeichnete Radwege müssen benutzt werden. Fahrradhelm wird dringend empfohlen.

Fahrrad mit Tretunterstützung und elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h

Kraftfahrzeug, das allein mit elektrischer Motorkraft ohne Tretunterstützung bis 6 km/h beschleunigt, gedacht als Schiebehilfe.

E-BIKES

Kraftfahrzeuge, die elektrisch ohne Tretunterstützung gefahren werden können

Leichtmofa

Leergewicht max. 30 kg, elektrische Motorleistung von max. 500 Watt und bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von max. 20 km/h, einsitzig und einspurig.

Folge: Mindestalter 15 Jahre. Mindestens Prüfbescheinigung, wenn nach dem 31.03.1965 geboren – Versicherung und Betriebserlaubnis erforderlich. Innerorts dürfen gekennzeichnete Radwege nur bei Freigabe durch Zusatzzeichen benutzt werden.

Fahrradhelm wird dringend empfohlen.

Mofa/FmH 25

Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit beträgt max. 25 km/h, einsitzig und einspurig.

Folge: Mindestalter 15 Jahre. Mindestens Prüfbescheinigung, wenn nach dem 31.03.1965 geboren – Versicherung und Betriebserlaubnis erforderlich. Innerorts dürfen gekennzeichnete Radwege nur bei Freigabe durch Zusatzzeichen benutzt werden.

Geeigneter Schutzhelm ist vorgeschrieben.

Kleinkraftrad, z. B. S-Pedelec

Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit beträgt mehr als 25 km/h bis max. 45 km/h, einspurig. Max. 4 KW Leistung.

Folge: Mindestalter 16 Jahre. Fahrerlaubnis ab Klasse AM oder höher – Versicherung und Betriebserlaubnis erforderlich.

Keine Radwegbenutzung zulässig.

Geeigneter Schutzhelm ist vorgeschrieben.

Leichtkraftrad

Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit beträgt mehr als 45 km/h, einspurig. Max. 11 KW elektrische Motorleistung.

Folge: Mindestalter 16 Jahre. Fahrerlaubnis ab Klasse A1, ggf. höher – Versicherungs- und Zulassungspflicht. Keine Radwegbenutzung zulässig.

Geeigneter Schutzhelm ist vorgeschrieben.

Besonderheiten

Mitnahme von Kindern

Fahrer von Pedelecs, die mindestens 16 Jahre alt sind, dürfen Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr auf besonderen Sitzen oder im Fahrradanhänger zum Personentransport befördern. Bei Leichtmofas und Mofas ist der Personentransport im Anhänger nicht zulässig.

Bei Mitnahme von Personen auf Klein- oder Leichtkraft- rädern müssen Haltegriffe und Fußstützen oder ein besonderes Haltesystem vorhanden sein, die ein sicheres Sitzen und den Schutz der Beine gewährleisten.

Für Mitfahrer gelten dieselben Bestimmungen und Hinweise zum Tragen von Schutzhelmen.

Benutzung von Radwegen, Radfahrstreifen, Schutzstreifen und Fahrradstraßen

Die für Fahrräder freigegebenen und gekennzeichneten Verkehrsflächen müssen auch von Pedelecfahrern benutzt werden.

E-Bikes gehören grundsätzlich auf die Straße.

TIPPS FÜR SIE

- Wir empfehlen eine Fachberatung im Handel und eine Einweisungsfahrt.
- Pedelecs/E-Bikes sind leise und schnell – auch bei Bergfahrten! Seien Sie achtsam.
- Führen Sie eine geeignete Diebstahlsicherung mit und verwenden Sie diese.
- Sehen und gesehen werden – helle Kleidung und Reflektoren verbessern Ihre Erkennbarkeit.

Die wichtigsten Infos im Überblick

	PEDELEC	S-PEDELEC
Altersgrenze/ Mindestalter	keine	16
Führerscheinpflicht	nein	ja, Klasse AM
Versicherungspflicht	nein	ja
Höchstgeschwindigkeit	25 km/h (mit Tretunterstützung)	45 km/h (mit Tretunterstützung)
Fahrbahnbenutzung	Radweg/Fahrbahn	Fahrbahn
Helmpflicht	nein	ja, nach §21a StVO
	Alkoholgrenzen für Radfahrer	Alkoholgrenzen für Kraftfahrzeugführer
Rotlichtverstoß	Verstöße werden geahndet wie bei Fahrradfahrern	Verstöße werden geahndet wie bei Kraftfahrzeugführern

Impressum

Polizei Hamburg / VD 6 Verkehrserziehung /-prävention

Bruno-Georges-Platz 1 | 22297 Hamburg

vd6@polizei.hamburg.de

www.polizei.hamburg

Stand: September 2020